

EWR anerkannten Schutz der Gesundheit. Eine solche Massnahme er-scheine mangels eines überzeugenden Beweises des Gegenteils zu-mindest auf lange Sicht *geeignet*, den Tabakkonsum im fraglichen EWR-Staat einzuschränken. Hingegen sei es Sache der nationalen Be-hörden, nachzuweisen, dass die Regelung *erforderlich* ist, um das er-klärte Ziel zu erreichen, und dass das Ziel nicht durch weniger ein-schneidende Verbote oder Beschränkungen oder Verbote oder Be-schränkungen mit geringeren Auswirkungen auf den Handel im EWR erreicht werden kann.

## VIII. Arbeitnehmerfreizügigkeit

### 1. Allgemeines

Art. 28 EWRA bestimmt:

61

«(1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ord-nung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;

c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Be-schäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

(5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Ar-beitnehmer sind in Anhang V enthalten.»